

Die aufmerksame Lektüre der Urteilsbegründung ergibt ganz klar, daß es einzig und allein die Tatsache des Kampfes gegen die Wiederherstellung des deutschen Militarismus, für die Einheit Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages ist — eines Kampfes, der durch öffentliche Versammlungen, in der Presse und durch die Vorbereitung der Volksbefragung (die ihrerseits für gesetzlich erlaubt erklärt war) geführt wurde und wird —, die in den Augen des Gerichts den Staat in Gefahr bringt und die Grundlagen der Verfassung bedroht.

Nichts anderes als eine gewisse Lebendigkeit der Sprache in dem als Belastungsmaterial mißbrauchten Aufruf „An alle Deutschen“, jedoch keinerlei geheime Ziele eines Komplotts haben die Richter feststellen können.

In Wirklichkeit deutet das Gericht willkürlich die oppositionelle Haltung der Angeklagten gegenüber der Bonner Regierungspolitik in der Frage der Remilitarisierung in eine gegen die Verfassung gerichtete feindliche Handlung um. Dabei benutzt es als Maßstab für die Beurteilung der den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht Gesetz und Verfassung, sondern die politischen Auffassungen des Bundeskanzlers und seiner Regierung.

So sind die Angeklagten also wegen angeblich gesetz- und verfassungswidriger Handlungen verurteilt worden, deren tatsächliche Begehung das Gericht in keiner Beziehung beweisen konnte. Ganz im Gegenteil legen doch die völkerrechtlichen Abkommen über Deutschland ebenso wie das Grundgesetz der Bundesrepublik selbst die Pflicht des deutschen Volkes fest, sich der Wiedergeburt des Militarismus zu widersetzen.

V

Zusammenfassend erscheint der Kommission dieser Prozeß als ein typischer Gesinnungsprozeß, der es verdient, neben Prozessen gleicher Art genannt zu werden, die das Regime von Hitler oder Mussolini kennzeichneten und die noch heute in anderen Staaten vor sich gehen. Genaugenommen handelt es sich hier um einen faschistischen Anschlag auf die Gesinnungsfreiheit, der im Namen der Staatsraison sanktioniert wird.

Der Prozeß gegen Neumann, Dickel und Bechtle ist übrigens nur ein Beispiel des Justizterrors, wie er augenblicklich in Westdeutschland geübt wird. Die Kommission hat Kenntnis davon erlangt, daß Tausende von Verfolgungen gegen Gegner der Remilitarisierung stattfinden. Andere Organisatoren der Volksbefragung stehen zur Zeit unter der Anklage des Hochverrats und der Staatsgefährdung.

Die Kommission unterstreicht die internationale wie auch innerdeutsche Bedeutung des Urteils des Bundesgerichtshofs, denn es verfolgt das Ziel, durch die Gleichschaltung der öffentlichen Meinung jede Opposition gegen die Wiedererrichtung des deutschen Militarismus in Westdeutschland zu zerstören und jede Propaganda für den Abschluß eines Friedensvertrages und für eine friedliche Lösung der deutschen Frage zu ersticken.

Es ist begreiflich, daß derartige Gerichtsverfahren lebhaft Beunruhigung bei all denen hervorrufen, die sich um die Wahrung der Menschenrechte, um die Achtung der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz und die Gewährleistung der wesentlichen demokratischen Freiheiten, wie der Gesinnungsfreiheit, der Presse- und Vereinigungsfreiheit, bemühen; denn sie sehen in diesem Prozeß ein Beispiel für die Wiedergeburt nazistischer Justizmethoden, die jetzt ganz offen in den Dienst der Remilitarisierung des Landes gestellt werden.

Paris, den 4. November 1954

Präsident der Kommission:

*LEON LYON-CAEN,
Erster Titularpräsident des Kassationsgerichtshofs von
Frankreich, Paris*

Mitglieder der Kommission:

*ERLING ANDRESEN,
Rechtsanwalt in Kopenhagen
MARIO BERLINGUER,
Abgeordneter des italienischen Parlaments, Rechtsanwalt,
ehern. Hoher Kommissar für die Bestrafung
faschistischer Verbrechen, Rom*

*Abbe J. BOULIER,
ehern. Professor des Völkerrechts am Katholischen
Institut von Paris*

*JORGEN JACOBSEN,
Rechtsanwalt in Kopenhagen*

*ALFRED-JULIEN LOEWER,
Rechtsanwalt in La Chaux-de-Fonds (Schweiz)*

*LOUIS NOGUERES,
Rechtsanwalt in Paris, ehem. Präsident des Obersten
Gerichts*

*JOE NORDMANN,
Rechtsanwalt in Paris, Generalsekretär der
Internationalen Vereinigung demokratischer Juristen*

*HENRY TORRES,
Senator des Departements Seine, Rechtsanwalt in Paris*

Rechtssprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts Arbeitsrecht

§§ 611, 216 BGB.

1. Wenn eine Verkaufsstellenleiterin für einen Mankoschaden haftbar gemacht werden soll, der möglicherweise durch die Unredlichkeit einer Verkäuferin, gegen die sie Verdacht hatte, entstanden sein kann, ist der Nachweis erforderlich, daß der Verdacht wirklich begründet war und daß bei rechtzeitiger Anzeige durch die Verkaufsstellenleiterin der Schaden nicht entstanden wäre.

2. Auch die Weigerung der Verkaufsstellenleiterin, während ihres Urlaubs an der Aufnahme der Übergabeinventur teilzunehmen, genügt weder zum Nachweis der Verursachung des Schadens durch sie, noch ohne weiteres zur Feststellung einer die Mankohaftung auslösenden schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten.

OG, Urt. vom 26. Juni 1954 — 1 Za 59/54.

Die Verklagte war bei der Klägerin bis zum 10. November 1952, zuletzt als Leiterin der Verkaufsstelle 110, beschäftigt. Neben ihr war in der Verkaufsstelle Frau L. tätig. Es wurde in zwei Schichten gearbeitet. Am 24. Oktober 1952 sollte eine

Übergabeinventur aufgenommen werden, weil die Verklagte auf Urlaub gehen wollte. Die Inventur wurde jedoch nicht durchgeführt, weil die als Vertreterin in Aussicht genommene Kraft dazu nicht erschienen war. Auch die für den 25. Oktober 1952 vorgesehene Inventur wurde nicht aufgenommen, weil die Verklagte trotz Aufforderung nicht erschienen war. Daraufhin führte die Klägerin am 28. Oktober 1952 die Inventur durch, ohne die Verklagte hinzuzuziehen und ohne ein genaues Ergebnis festzuhalten. Nach der Rückkehr der Verklagten nahm die Klägerin am 10. November 1952 die Inventur erneut auf. Dabei wurde eine Fehldifferenz von 957,72 DM festgestellt, die die Klägerin im Laufe des Verfahrens auf 788,62 DM berichtigt hat. Mit der Klage verlangt die Klägerin Schadensersatz in dieser Höhe von der Verklagten.

Die Verklagte hat zwar die Klageforderung bestritten, nach Beweisaufnahme über den Hergang bei Aufnahme der Inventuren, die das oben dargestellte Ergebnis hatte, jedoch nur „beantragt“ — so lautet sowohl das Verhandlungsprotokoll vom 10. April 1953 als auch die Feststellung im Tatbestande — die Klägerin möge den Betrag niederschlagen und jede Partei möge ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Das Arbeitsgericht S. hat mit Urteil vom 10. April 1953 die Verklagte zur Zahlung von 400 DM unter Abweisung der Mehrforderung verurteilt. Die Kosten des Rechtsstreits hat es den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Gericht im wesentlichen ausgeführt, die Verklagte habe dadurch leichtfertig gehandelt, daß sie trotz bestehenden Verdachts der Unredlichkeit gegen ihre Mitarbeiterin L. ihrer Vorgesetzten Dienststelle keine Mitteilung gemacht habe. Sie habe weiter auch dadurch schuldhaft gehandelt, daß sie zu dem für die Durchführung der Übergabeinventur festgesetzten Termin trotz Aufforderung nicht erschienen sei. Andererseits habe auch die Klägerin insofern